

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss
Gemeindevertretung Gudow

Datum

20.02.2020
25.02.2020

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Nördlich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 9, westlich der Lehmraeder Straße (L287) liegend in Richtung Lehmrade", hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB

Am 29.10.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 14 gefasst. Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes fertig gestellt. Es wurde ein Bodengutachten sowie ein Schallgutachten erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Als nächster Verfahrensschritt kann der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB gefasst werden.

Am 20.02.2020 wurde in der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses über den Vorentwurf des Bebauungsplanes beraten. Es wurde angeraten, den Teil B Text um den Pkt. 6 Ordnungswidrigkeiten zu erweitern. Dies wurde in die Planunterlagen eingearbeitet.

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet: „Nördlich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 9, westlich der Lehmraeder Straße (L287) liegend in Richtung Lehmrade“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13b BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: